

# Erklärung Auftraggeber/in für eine Urnenbeisetzung auf dem Friedhof St. Johann

## Auftraggeber/in:

Name, Vorname: ..... Straße: .....

PLZ / Wohnort .....

Feld-Nr.: ..... Grab-Nr.: .....

Verkauf mit Beisetzung       für 15 Jahre       für ..... Jahre

## Angaben zur verstorbenen Person:

Vorname: ..... Name: .....

Geburtsdatum: ..... Sterbedatum: .....

## Erklärung

Ich erkläre, die Richtlinien zur Gestaltung für Gräber in besonderer Lage auf dem Friedhof St. Johann anzuerkennen. Die mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmten Richtlinien sind bindend für die gärtnerische Gestaltung und Grabmalgestaltung. Im Übrigen gilt die Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### A. Gestaltung der Grabmale

In der Formgebung für eine Urnenbeisetzung unverwechselbares Gedenkzeichen; nach individueller Vorstellung (Symbol, Medium, Denk-Mal) handwerklich/künstlerisch gut gestaltetes Grabzeichen; Natursteingrabmal grundsätzlich aus einem Stück gefertigt ohne Sockel (Ausnahmen nur aus motiv-gestalterischen Gesichtspunkten)

#### Standort; Form und Maße:

Standort des Grabdenkmals grundsätzlich im mittleren Bereich der Grabstätte.

	Stele und Obelisk	Stockstele	Liegestein / Würfel	Kugel
<b>Einstelliges Grab:</b>	Standfugenmaß max. 30 cm x 30 cm	Standfugenmaß bis 20 cm bei Proportionsverhältnis von wenigstens 1:5	Standfugenmaß max. 40 cm x 40 cm x 40 cm	Durchmesser max. 45 cm
	Bekrönung: max. 45 cm Höhe: max. 90 cm	./.	Höhe: min. 35 cm (Stärke)	./.
<b>Zweistelliges Grab:</b>	Standfugenmaß max. 25 cm x 50 cm	Standfugenmaß bis 25 cm bei Proportionsverhältnis von wenigstens 1:5	Standfugenmaß max. 40 cm x 80 cm x 40 cm	Durchmesser max. 45 cm
	Bekrönung: max. 75 cm Höhe: max. 100 cm	./.	Durchmesser max. kreisähnliche Rundformen 45 cm	./.
<b>Mehrstelliges Grab:</b>	Unter Beachtung der jeweiligen Grabgröße nach den Regeln des Goldenen Schnittes zu entwickeln			

## Bearbeitung: allseitig gleichwertig handwerklich

Zulässig:	Unzulässig:
Naturstein (ausschließlich Basaltlava, Diabas, Granit, Marmor, Kalk- oder Sandstein) Gebrannte Steine; Politur, Fein- und Mattschliff lediglich als gestalterisches Element	Keine tiefschwarzen (z. B. "SS, SSY") und grellweißen (rein weiße Steine ohne Textur und Dekor) Natursteine. Sandgestrahlte Steine; Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchraue Steine und Sockel

## Schriften / Ornamente:

Zulässig:	Unzulässig:
Alle aus der Capitalis quadrata entwickelten Antiqua-Schriften, serifenlose Schriften (Grotesk), an englischer Schreibschrift orientierte Schriften; Inschriften und Symbole können eingblasen werden; Politur nur zur Gestaltung bei Ornamenten, Fries und Bekrönung, sofern sie nicht überwiegt sowie bei erhabenen Schriften; Tönung vertiefter Schriften und Ornamente zur besseren Erkennbarkeit bei nassem Stein	Vergoldungen, Versilberungen und das Anbringen von Lichtbildern, Metallschriften und -verzierungen

Kennzeichnung: Grabnummer und Name des Herstellers rechts unten am Grabmal (aus Betrachtersicht) 10 bis 20 cm über Erdplanum; auf Dauer lesbar; vertieft einarbeiten - ohne Tönung - (Naturstein)

Fundamentierung und Versetzung: Grabmale sind Bauwerke. Sie dürfen nur von dafür zugelassenen Fachkundigen aufgestellt werden. Maßgebend sind die anerkannten Regeln der Baukunst - Stand der Technik. Fundamente im Grundriss nicht größer als Grabmal (bei Kugeln max. 30 cm x 30 cm)

Genehmigungspflicht: Errichtung und Veränderung des Grabmals bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; näheres regelt die Friedhofssatzung

Standsicherheit: Verpflichtung zur Überwachung der Standsicherheit vom Grabnutzungsberechtigten

## B. Bepflanzung

Bei der Bepflanzung der Grabstätte sind gestalterische und standortbedingte Gesichtspunkte maßgebend. Sie müssen - wie auch die Umgebung - berücksichtigt werden.

Es können Bodendecker und Wechselbepflanzung verwendet werden.

**Nicht zulässig** sind stark geometrische Pflanzen (z. B. *Picea conica*, *Juniperus communis*) sowie Gehölze, die durch ihren steifen Wuchscharakter nicht in die Grabfelder passen, und Pflanzeneinfassungen jeglicher Art.

Die Pflanzen dürfen in ihrer endgültigen Wuchshöhe und -breite die öffentlichen Anlagen, Wege und benachbarten Gräber und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

## C. Sonstige Ausstattung

Über-/Schmuckurnen: max. Höhe 30 cm, max. Durchmesser 25 cm, max. Leergewicht 1,5 kg

Unzulässig: Grababdeckungen jeder Art und Größe, auch mit Kies und ähnlichen Materialien; Zusätzliche Unterteilungen und Einfassungen; Trittplatten; Kunststoffprodukte beim Grabschmuck und unwürdige Gefäße als Blumenvasen (Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä.); Lagern von Vasen, Schalen u. ä.; Sockel einer Grablampe, -vase oder sonstigem Grabmobiliar darf deren Standfläche nicht überragen; er ist in die Erde einzulassen und muss bündig mit dem Erdplanum abschließen.

Diese Erklärung bindet mich und alle künftigen Nachfolger im Grabnutzungsrecht auf Dauer. Sie ist zweifach ausgefertigt. Die Erstaussfertigung ist unterschrieben mit der „Anmeldung und Auftrag für Bestattungen“ einzureichen.

Saarbrücken, den .....

Unterschrift Auftraggeber/in.....

**Kontakt**

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Amt für Stadtgrün und Friedhöfe  
Dudweilerstraße 26-30  
Dienststelle: Kaiserstraße 1a  
66111 Saarbrücken  
Telefon +49 681 905-1383  
Telefax +49 681 905-1760  
stadtgruen\_und\_friedhoeefe@saarbruecken.de  
www.saarbruecker-friedhoeefe.de

